

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band / Volume 21

**Die Rechtsstellung minderjähriger Kinder
im familiengerichtlichen Verfahren
zwischen Beteiligung und Repräsentation**

**Eine rechtsvergleichende Untersuchung
zwischen Deutschland und der Schweiz insbesondere
anhand der Verfahrensfähigkeit**

Von

Mira Parvin Jahani



Duncker & Humblot · Berlin

MIRA PARVIN JAHANI

Die Rechtsstellung minderjähriger Kinder
im familiengerichtlichen Verfahren
zwischen Beteiligung und Repräsentation

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band/Volume 21

Die Rechtsstellung minderjähriger Kinder im familiengerichtlichen Verfahren zwischen Beteiligung und Repräsentation

Eine rechtsvergleichende Untersuchung
zwischen Deutschland und der Schweiz insbesondere
anhand der Verfahrensfähigkeit

Von

Mira Parvin Jahani



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2567-5427
ISBN 978-3-428-19034-8 (Print)
ISBN 978-3-428-59034-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Mutter

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians Universität-München hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2022 als Dissertation angenommen. Tag der mündlichen Prüfung war der 09. Februar 2023. Im Wesentlichen befindet sich die Arbeit auf dem Stand Juli 2022, teilweise konnten noch aktuellere Beiträge berücksichtigt werden. Die Ausführungen zum schweizerischen Recht sind während eines Forschungsaufenthaltes an der Universität Bern im Frühjahr 2020 entstanden und berücksichtigen Rechtsprechung und Literatur bis zum Ende des Jahres 2020.

Ich danke herzlich Herrn Professor Wolfgang Hau als Betreuer dieser Arbeit. Herr Professor Hau hat mich nicht nur nach München an seinen Lehrstuhl geholt und mir damit das Erstellen dieser Arbeit ermöglicht, sondern mich durch mein gesamtes Studium begleitet. Bereits im ersten Semester konnte ich seinen Grundkurs im Zivilrecht besuchen, der mein Interesse am Zivilrecht geweckt und den Grundstein für mein weiteres juristisches Studium bis hin zum Examen gelegt hat. Bei ihm habe ich gelernt, über die Feinheiten bei der Unterscheidung zwischen Bring- und Schickschuld zu diskutieren, und er hat es mir ermöglicht, von der Position einer studentischen Hilfskraft bis hin zur wissenschaftlichen Mitarbeiterin zu wachsen.

Herrn Professor Andreas Spickhoff danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ebenfalls danke ich Herrn Professor Florian Eichel, der mir durch den Forschungsaufenthalt an dem von ihm geleiteten Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht an der Universität Bern eine intensive Recherche für den rechtsvergleichenden Teil der Arbeit zu den Regelungen der Schweiz ermöglicht hat. Leider war der Aufenthalt im März 2020 durch die Besonderheiten des Lockdowns geprägt, ich bedanke mich aber bei dem gesamten Team, das mich auch unter diesen herausfordernden Umständen herzlich aufgenommen und so gut wie möglich integriert hat.

Ebenso danke ich dem Team der Kolleginnen an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Dr. Christiane von Bary danke ich für die Durchsicht der Arbeit und die wertvollen Hinweise zum Argumentationsstil. Besonders in Erinnerung wird mir mein Büroteam mit Katharina Roderus und Sophie Schröter bleiben. Ich werde mich gerne an die Gemeinschaft erinnern, in der wir immer unterstützende und aufbauende Worte füreinander gefunden haben. Besonders möchte ich Sophie Schröter danken, die sich trotz des hohen Arbeitspensums mit ihrer eigenen Arbeit vollständig durch meine Arbeit gearbeitet und mir hilfreiche Anregungen zum Abschluss der Arbeit gegeben hat.

Ebenso danke ich David Rüll. Er hat mich nicht nur auf dem gesamten Weg der Promotion begleitet, sondern mir mit viel Geduld in allen technischen Fragen von der Bedienung des Citavi-Programms bis hin zur Formatierung der Arbeit sehr geholfen.

Trotz aller Unterstützung und Begleitung durch die bereits genannten Personen hätte ich diese Arbeit jedoch niemals ohne meine Mutter schaffen können. Ihr gilt mein ganzer Dank!

Berlin, im Juli 2023

Mira Jahani

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	17
A. Problemstellung	17
B. Gang der Untersuchung	18
C. Begriffsbestimmung	20
 § 2 Beteiligung und Repräsentation Minderjähriger im familiengerichtlichen Verfahren nach deutscher Rechtslage	23
A. Unmittelbare Beteiligung	23
I. Beteiligung nach § 7 FamFG	23
II. Verfahrensfähigkeit	25
1. Grundsatz	25
2. Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG	26
a) Nach bürgerlichem Recht zustehende Rechte	26
b) Gestalt der Geltendmachung	29
aa) Beschränkung auf im bürgerlichen Recht normierte Widerspruchs- und Mitwirkungsrechte	29
bb) Einleitung des Verfahrens	30
c) Systematische Betrachtung von § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG	32
d) Fazit	33
3. Besonderheiten im Abstammungsverfahren	34
a) Anordnung in § 1600a Abs. 3 BGB	34
b) Regelung im Vaterschaftsfeststellungsverfahren	36
c) Ausgestaltung des Verfahrens	37
aa) Einleitung des Verfahrens	38
(1) Entscheidung über die Ausübung des materiellen Gestaltungsrechts	38
(2) Prozessualer Antrag auf Verfahrenseinleitung	41
bb) Leitung des Verfahrensgangs und Beeinflussung des Verfahrensergebnisses	45
cc) Kostentragung	48
d) Fazit	48
4. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren	49
5. Problemstellung	50

B. Mittelbare Beteiligung	52
I. Anhörung	52
1. Pflicht zur Anhörung	52
2. Gestaltung der Anhörung	55
3. Dokumentation der Anhörung	56
4. Stellungnahme	57
II. Vertretung durch die Eltern	58
1. Nicht verfahrensfähige Kinder	58
2. Verfahrensfähige Kinder	62
III. Verfahrensbeistandschaft	63
1. Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft	63
2. Bestellung	65
a) Grundsatz	65
b) Besonderheiten bei verfahrensfähigen Kindern	68
3. Stellungnahme	69
IV. Ergänzungspflegschaft	70
C. Weitere Beteiligte zur Sachverhaltsermittlung	72
I. Beteiligung des Jugendamtes	73
II. Sachverständigengutachten	74
D. Verfahrensmaximen	76
I. Offizial- oder Dispositionsmaxime	76
II. Amtsermittlung, § 26 FamFG	78
III. Grundlage der Entscheidung, § 37 FamFG	79
IV. Vorrang- und Beschleunigungsgebot, § 155 FamFG	80
E. Anwaltliche Vertretung	81
F. Verfahrenskosten	84
G. Beschwerderecht	85
H. Bekanntgabe der Entscheidung	88
I. Fazit	89
§ 3 Einbeziehung minderjähriger Kinder in anderen Rechtsgebieten	92
A. Verfahrensrechtliche Regelungen	93
I. Zivilprozess	93
II. Verwaltungsrechtliche Verfahren	94
III. Sozialgerichtsverfahren	95
IV. Verfassungsbeschwerde	95
V. Asylverfahren	96
VI. Verfahren nach dem Transsexuellengesetz	98

VII. Strafprozess	99
1. Beschuldigte	99
2. Nebenkläger*innen	101
3. Strafantragsstellung	102
4. Minderjährige als Zeug*innen	103
B. Geschäftsfähigkeit nach dem BGB	104
I. Volljährigkeitsalter	104
II. Beschränkte Geschäftsfähigkeit	106
1. § 110 BGB	106
2. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen	107
3. Lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107 BGB	110
a) Unterscheidung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Folgen	111
b) Lediglich rechtliche Vorteile im familiengerichtlichen Verfahren	112
c) Fazit	114
4. Partielle Geschäftsfähigkeit nach §§ 112, 113 BGB	114
III. Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2 BGB	116
IV. Fazit	117
C. Weitere Regelungen zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger außerhalb des Ver- fahrensrechts	118
I. Grundrechtsmündigkeit	118
1. Allgemeine Ausführungen zur Grundrechtsmündigkeit	119
2. Einwilligung in einen Grundrechtseingriff	120
II. Religionsmündigkeit	123
III. Testierfähigkeit	124
IV. Ehemündigkeit	126
V. Handlungsfähigkeit im Sozialrecht	127
VI. Wahlalter	130
D. Deliktsfähigkeit	131
E. Fazit	133
§ 4 Rechtsvergleich zu den verfahrensrechtlichen Regelungen der Schweiz	134
A. Einleitende Überlegungen	134
I. Überlegungen zum Rechtsvergleich	134
II. Gerichtsorganisation in der Schweiz	135
III. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	136
B. Prozessfähigkeit	139
I. Einführung	139

II.	Begriffsbestimmung	143
1.	Urteilsfähigkeit	144
a)	„Kindesalter“	146
b)	„Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln“	147
aa)	Einschätzungsfähigkeit	148
bb)	Willensumsetzungsfähigkeit	149
cc)	Willensbildungsfähigkeit	149
dd)	Bestimmung im Einzelfall	151
c)	Altersgrenzen als Richtlinien für die Urteilsfähigkeit	153
d)	Praxisbeispiele	154
e)	Beweisführung	156
2.	Bestimmung der „höchstpersönlichen Rechte“	159
a)	Unterhaltsklagen	161
b)	Ausgestaltung der familienrechtlichen Beziehungen	162
c)	Ausnahme bei ausdrücklichem Zustimmungserfordernis	163
d)	Absolute und relative höchstpersönliche Rechte	164
e)	Fazit	166
3.	Beschränkte Prozessunfähigkeit	166
III.	Fazit	169
C.	Beteiligung durch Repräsentation	169
I.	Gesetzliche Vertretung	170
1.	Prozessführung im Namen des Kindes	170
2.	Prozessführung der Inhaber*innen der elterlichen Sorge im eigenen Namen	175
3.	Ausschluss der Vertretung bei höchstpersönlichen Rechten	179
II.	Beistandschaft und Kindesvertretung	181
1.	Kindesvertretung gem. Art. 299 CHZPO	181
a)	Bestellung der Kindesvertretung	182
b)	Aufgaben und Kompetenzen der Kindesvertretung	185
c)	Person der Vertretung	189
d)	Kostentragung	190
2.	Beistandschaft nach dem ZGB	191
a)	Bestellung	191
b)	Aufgaben und Befugnisse	193
c)	Person der Vertretung	195
3.	Abgrenzung der Beistandschaft von der Kindesvertretung	195
4.	Wertung	199
III.	Gewillkürte Vertretung	200
IV.	Vertretung nach Art. 69 CHZPO	201

D. Weitere verfahrensrechtliche Mechanismen	201
I. Anhörung minderjähriger Kinder	201
II. Untersuchungs- und Officialmaxime	210
III. Gutachten	213
E. Fazit	214
 § 5 Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Beurteilung der Beteiligung von Kindern in gerichtlichen Verfahren	216
A. Allgemeine entwicklungspsychologische Erkenntnisse	217
B. Zeugenaussagen im Strafprozess	219
C. Erkenntnisse aus familiengerichtlichen Verfahren	221
I. Fähigkeit der Minderjährigen zur selbständigen Verfahrensfähigkeit	221
II. Beteiligungsinteresse der Minderjährigen	222
III. Beteiligungswille der Minderjährigen	225
IV. Beteiligungsnotwendigkeit	226
V. Grenzen der Beteiligung	227
D. Fazit	229
 § 6 Verfassungs- und konventionsrechtliche Rechtsgarantien	231
A. Der Konflikt zwischen Autonomie der Minderjährigen und den Rechtspositionen der Eltern	231
I. Der Begriff des Kindeswohls	234
II. Kollision mit dem Selbstbestimmungsrecht Minderjähriger	236
B. Einführung eines selbständigen Kindesgrundrechtes	238
C. Justizgewährungsanspruch	239
D. Ungleichbehandlung minderjähriger Beteiligter, Art. 3 Abs. 1 GG	242
E. Konventionsrechtliche Garantien	243
I. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	243
II. Art. 12 UN-KRK	244
III. Europäische Rechtsakte und Vereinbarungen	246
1. Art. 24 der Charta der Grundrechte der EU	246
2. Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten von 1996	247
3. Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates zur kinderfreundlichen Justiz vom 17. 11. 2010	247
4. Leitlinien zu Kindern, die mit dem Justizsystem in Kontakt kommen, von der International Association of Youth and Family Judges and Magistrates aus dem Jahr 2017	248

§ 7 Schlussbetrachtung und Schlussfolgerungen für (Rechts-)Änderungen in Deutschland	249
Literaturverzeichnis	257
Normenverzeichnis	281
Stichwortverzeichnis	284

Abkürzungsverzeichnis

Abl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BT Drucks.	Bundestagsdrucksache
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
CHZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EU-GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamGKG	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
FeV	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung)
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KG	Kammergericht Berlin
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
RelKErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TSG	Transsexuellengesetz
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung

§ 1 Einleitung

Die Rechtsstellung von Minderjährigen ist immer wieder Gegenstand der gesellschaftlichen, politischen und juristischen Debatte. Dabei besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem allgemeinen Bedürfnis nach Schutz für Minderjährige, die noch heranwachsen und viele Fähigkeiten erst noch erlernen müssen, und ihrem eigenen Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Partizipation. Auch die Rechtsposition der Eltern, denen ein Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, spielt im Rahmen dieser Abwägung eine nicht unwesentliche Rolle. In familiengerichtlichen Verfahren haben diese Überlegungen ein besonderes Gewicht, denn es handelt sich um Regelungsbereiche, welche für die Lebensführung der Betroffenen von unmittelbarer Bedeutung sind und damit einen starken persönlichkeitsrechtlichen Bezug aufweisen. So macht es einen erheblichen Unterschied, welche Personen einem Kind als rechtliche Eltern zugeordnet sind, und es beeinflusst die Lebensgestaltung wesentlich, wenn Sorgerechte für Kinder und Umgangsrechte mit ihnen bestehen.

A. Problemstellung

Die Einbindung Minderjähriger und ihrer Interessen in ein Verfahren kann auf verschiedene Art erfolgen. Die geringste Belastung für betroffene Kinder sollte die Repräsentation ihrer Interessen durch ein Institut wie die Verfahrensbeistandschaft oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens darstellen. Die Kinder werden dafür zwar regelmäßig von einer Person zu ihrer Situation befragt, dies kann jedoch außergerichtlich erfolgen und muss den Kindern gegenüber auch nicht zwangsläufig mit einem Konflikt zwischen den Eltern in Verbindung gebracht werden. Diese lediglich indirekte Partizipation der Kinder wird ihrer Stellung als Rechtssubjekte aber nicht immer gerecht. Direkter Kontakt mit dem Gericht und eine unmittelbare Möglichkeit zur Stellungnahme wird dagegen mit der Anhörung Minderjähriger im familiengerichtlichen Verfahren geschaffen. Sofern die Beteiligung Minderjähriger am gerichtlichen Verfahren in Literatur, Rechtsprechung und in der politischen Auseinandersetzung diskutiert wird, finden sich auch vorrangig Auseinandersetzungen mit diesem Institut. Eine Garantie auf Anhörung enthalten entsprechend auch Art. 12 UN-KRK¹, der neu weiter gefasste § 159 FamFG und auch der jüngst ge-

¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, UN-Doc A/RES/44/25, BGBl. II 1992 Nr. 6, S. 121.

schaffene Art. 21 Brüssel IIb-VO². Auch die Anhörung der Minderjährigen kann ihre Stellung als aktive Beteiligte am Verfahren jedoch nicht ersetzen, denn die Anhörung muss vom Gericht erst terminiert werden und bietet lediglich eine einmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zum Sachverhalt. Verfahrensfähige Beteiligte dagegen verfügen über Antragsmöglichkeiten, mit denen Verfahren nicht nur eingeleitet, sondern eventuell auch gelenkt werden können. Ebenso steht ihnen für die Dauer des gesamten Verfahrens regelmäßig das Recht zur Stellungnahme zu allen für die Entscheidung erheblichen Aspekten offen. Nur wenn Minderjährigen auch Verfahrensfähigkeit zugesprochen wird, ist ihnen somit eine aktive Beteiligung am Verfahren möglich. Im Fokus der nachfolgenden Arbeit stehen daher die Regelungen zur Verfahrensfähigkeit Minderjähriger in familiengerichtlichen Verfahren. Diese sollten aus Sicht der Verfasserin durch die weiteren Mechanismen und Maximen zur Berücksichtigung der Interessen Minderjähriger nur ergänzt werden, sofern die Verfahrensfähigkeit nicht greifen kann oder nicht ausreicht.

2018 veröffentlichten *Ekert* und *Heiderhoff* einen Abschlussbericht zur Evaluation der FGG-Reform im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.³ Im Rahmen dieses Forschungsvorhabens befragten sie Rechtspfleger*innen, Richter*innen, Verfahrensbeistand*innen und Anwält*innen, die nach eigenen Angaben regelmäßig mit Verfahren in Familiensachen befasst waren, ob diese die Regelungen zur Verfahrensfähigkeit von Minderjährigen für vollständig und hinreichend klar hielten.⁴ Dabei plädierten die Befragten vielfach für eine niedrigere und flexiblere Altersgrenze für die Verfahrensfähigkeit Minderjähriger.⁵ Die geäußerte Kritik gibt ebenso Anlass, einen vertieften Blick auf die Regelungen zur Verfahrensfähigkeit Minderjähriger im FamFG zu werfen. In der folgenden Arbeit wird aufgezeigt, dass insbesondere für die Regelungen der Verfahrensfähigkeit im FamFG eine Anknüpfung an die individuellen Fähigkeiten geboten ist.

B. Gang der Untersuchung

Ausgangspunkt ist die allgemeine Regelung in § 9 FamFG (§ 2 A. II.). Verfahrensfähig sind grundsätzlich nur die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähigen oder für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannten Personen, § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 FamFG. Eine Ausnahme findet sich jedoch für Minderjährige ab

² Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen, ABl. EU 2019 L 178, S. 1.

³ Online abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Evaluierung_FGG_Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Aufruf am 04.04.2022).

⁴ *Heiderhoff/Ekert*, Die Evaluierung der FGG-Reform, S. 54.

⁵ *Heiderhoff/Ekert*, Die Evaluierung der FGG-Reform, S. 55.

Vollendung des vierzehnten Lebensjahres in § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG. Die Arbeit analysiert, auf welche Verfahren sich diese Ausnahme erstreckt, unter welchen Voraussetzungen *de lege lata* Minderjährigen die Verfahrensfähigkeit gewährt wird und ob der sonstige Ausschluss Minderjähriger gerechtfertigt ist. Um bewerten zu können, wie diese Regelungen in das Gesamtsystem des familiengerichtlichen Verfahrens eingebettet sind, werden auch die weiteren Mechanismen untersucht, die dafür sorgen, dass die Interessen minderjähriger Betroffener im Verfahren repräsentiert sind und beachtet werden (§ 2 B. bis E.). Dazu zählen die Regelungen zur gesetzlichen Vertretung nicht verfahrensfähiger Minderjähriger, die Anhörung dieser, die Verfahrensprinzipien sowie die Institute der Ergänzungspflegschaft und der Verfahrensbeistandschaft.

Steht eine Reform der Regelungen zur Verfahrensfähigkeit zur Debatte, stellen sich zwei Fragen:

- (1) Ist die Anknüpfung der ausnahmsweise zugestandenen Verfahrensfähigkeit für Minderjährige an die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres geeignet und ausreichend oder ist eine Anpassung der Altersgrenze nach unten erforderlich, sodass der Zugang auch schon jüngeren Kindern gewährt wird?
- (2) Ist die Verwendung einer starren Altersgrenze überhaupt geeignet oder ist nicht eine flexiblere Regelung angemessen, die den individuellen Fähigkeiten der Minderjährigen Rechnung trägt?

Zur Beantwortung dieser Fragen werden über die Untersuchung der Regelungen im FamFG hinaus vergleichend auch weitere Regelungen aus dem deutschen Recht betrachtet (§ 3). Zunächst stellt sich die Frage, wie die Beteiligung Minderjähriger in anderen Verfahrensordnungen aussieht und ob sich daraus Rückschlüsse für eine mögliche Rechtsänderung im FamFG herleiten lassen. Betrachtet werden dafür die Regelungen zur Verfahrens- bzw. Prozessfähigkeit aus dem Zivilprozess, aus den verwaltungsrechtlichen Verfahren, dem Sozialgerichtsverfahren, dem Asylverfahren, dem Verfahren nach dem Transsexuellengesetz und aus dem Strafprozess. Im Strafprozess unterscheidet sich die Beteiligung Minderjähriger je nachdem, ob sie als Beschuldigte, Nebenkläger*innen, strafantragstellende Personen oder Zeug*innen in das Verfahren involviert sind. Ebenso erfolgt ein Blick auf den Zugang Minderjähriger zur Verfassungsbeschwerde.

Zahlreiche Regelungen zur Einbindung Minderjähriger finden sich aber auch im materiellen Recht. Die Regelungen zur Geschäftsfähigkeit stechen besonders heraus. Sie sind für die Untersuchung von zweifacher Bedeutung: Als grundlegende Entscheidung über die Teilhabe von Minderjährigen am Rechtsverkehr stellen sie zunächst einen relevanten Untersuchungsgegenstand dar, insbesondere in Bezug auf die Frage, woraus sich die Festsetzung des Volljährigkeitsalters und damit des Alters zur unbeschränkten Geschäftsfähigkeit auf die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres rechtfertigt. Darüber hinaus verweisen die Regelungen im FamFG, ebenso wie etwa in der ZPO oder der VwGO, für die Verfahrens- bzw. Prozessfähigkeit grundsätzlich auf die Regelungen zur Geschäftsfähigkeit. Nach diesen